

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Maurer (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie

Umsetzung und Auslegung des Landesrahmenvertrags gemäß § 131 Abs. 1 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch

Zur Umsetzung der Eingliederungshilfe bei den örtlichen Gebietskörperschaften in Thüringen ist nach meiner Auffassung eine teilweise sehr heterogene Umsetzung und Auslegung des Landesrahmenvertrags gemäß § 131 Abs. 1 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IX) in den Landkreisen und kreisfreien Städten festzustellen. Im Zuge des Landesrahmenvertrags ist eine Teilhabekommission in Thüringen entstanden, die eine konsensuale und einheitliche Umsetzung des genannten Vertrags sicherstellen soll.

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie** hat die **Kleine Anfrage 8/751** vom 29. April 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. Juni 2025 beantwortet:

Vorbemerkung:

Für die Leistungen der Eingliederungshilfe sind die Landkreise und kreisfreien Städte im eigenen Wirkungsbereich zuständig. Dem Land stehen insoweit gegenüber den kommunalen Trägern der Eingliederungshilfe keine fachaufsichtlichen Befugnisse zu. Die Landesregierung verfügt insofern nur über sehr begrenzte Steuerungsmöglichkeiten.

1. Wie schätzt die Landesregierung die konsensuale und einheitliche Umsetzung des Landesrahmenvertrags gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX, insbesondere die personenzentrierte Komplexleistung, ein?
2. Sind der Landesregierung Fälle aus Landkreisen oder kreisfreien Städten bekannt, in denen keine einheitliche Umsetzung des Landesrahmenvertrags stattfindet? Wenn ja, um welche Fälle handelt es sich konkret und was waren die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um eine einheitliche Umsetzung herbeizuführen?

Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden Frage 1 und Frage 2 im Folgenden zusammen beantwortet.

Der Landesrahmenvertrag gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX (im Folgenden LRV) regelt in seinen Teilen verschiedene Gegenstände. Die personenzentrierte Komplexleistung ist in Teil II, die anderen Leistungsformen (bis 2020 als teil- und vollstationäre Angebote bezeichnet) sind in Teil III geregelt. Während die Umsetzung der Regelungen des Teils III flächendeckend und einheitlich erfolgt, ist die (flächendeckende) Etablierung der personenzentrierten Komplexleistung bislang hinter den Erwartungen zurückgeblieben.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind abhängig von den individuellen Bedarfen und – insbesondere bezogen auf die personenzentrierte Komplexleistung – darüber hinaus von den örtlichen Gegeben-

heiten bzw. den vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten im Sozialraum. Diese unterscheiden sich in den 22 Landkreisen und kreisfreien Städten. Aufgrund der individuellen Bedarfe der Leistungsberechtigten und aufgrund der Heterogenität der 22 Landkreise und kreisfreien Städte wird es nach Einschätzung der Landesregierung auch bei einer einheitlichen Umsetzung des Landesrahmenvertrages naturgemäß zu Unterschieden in der Leistungserbringung kommen.

Der LRV kann nur einen Rahmen für die Leistungen der Eingliederungshilfe vorgeben. Dieser Rahmen ist mit Blick auf die personenzentrierte Komplexleistung von den Vertragspartnern ganz bewusst größer bemessen worden. In § 4 Abs. 2 und Abs. 3 LRV wurde vereinbart, dass eine hinreichende Differenzierung des Leistungsspektrums entsprechend der regional unterschiedlichen Anforderungen gewährleistet sein muss und dass die Leistungserbringer ihre Konzeption unter Berücksichtigung der sozialräumlichen Bedingungen erstellen müssen.

Im Fokus der Landesregierung steht daher nicht die einheitliche, sondern die flächendeckende Umsetzung der personenzentrierten Komplexleistung im Sinne des Teils II des LRV. Dafür setzt sich die Landesregierung insbesondere im Rahmen der Teilhabekommission und deren Unterarbeitsgruppen (vgl. Antwort zur Frage 3) mit hohem Engagement ein. Aufgrund der fehlenden direkten Steuerungsmöglichkeiten des Landes ist es dabei erforderlich, dass sich alle Vertragspartner über die Umsetzung des LRV und die zu diesem Zweck zu ergreifenden Maßnahmen einig sind. Da die einzelnen Vertragspartner jeweils ihre eigenen Interessen vertreten müssen, kommt es naturgemäß gelegentlich dazu, dass trotz intensiver Bemühungen keine Einigkeit zu einzelnen Sachverhalten erzielt werden kann.

3. Wie gestalten sich die Arbeitsprozesse der Teilhabekommission, die im Zuge des Landesrahmenvertrags entstanden sind?

Antwort:

Der Vorsitz und die Geschäftsstelle der Teilhabekommission sind beim Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie (TMSGAF) angesiedelt. Die in § 34 Abs. 1 LRV genannten Mitglieder der Teilhabekommission können vor jeder Sitzung die aus ihrer Sicht zu beratenden Tagesordnungspunkte sowie Beschlussvorschläge einreichen.

Sofern erforderlich, kann die Teilhabekommission Unterarbeitsgruppen einberufen, die ihr zuarbeiten (§ 34 Abs. 2 LRV). Aktuell bestehen die Unterarbeitsgruppen „Vergütung“, „Fachkraftstandards“ und „Anschlussfinanzierungsmodell“. Um die flächendeckende Etablierung weiterer Angebote der personenzentrierten Komplexleistung voranzutreiben, wurde seitens des TMSGAF die Errichtung einer Unterarbeitsgruppe „Personenzentrierte Komplexleistung“ vorgeschlagen. Die Beratungen dazu sind noch nicht abgeschlossen.

Eventuell notwendige Beschlüsse kann die Teilhabekommission gemäß § 34 Abs. 5 LRV nur einstimmig fassen. In der Regel gelingt es den Mitgliedern der Teilhabekommission, die eingebrachten Sachverhalte im Konsens zu lösen und, sofern erforderlich, gemeinsame Beschlüsse zu fassen.

4. Wie schätzt die Landesregierung als Mitglied der Teilhabekommission die Umsetzung des Landesrahmenvertrags in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten in Thüringen ein?

Antwort:

Zur Beantwortung wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 sowie 5 bzw. 6 verwiesen.

5. Wie viele Angebote der personenzentrierten Komplexleistungen gibt es nach Kenntnis der Landesregierung nachzeitigem Stand in Thüringen (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Antwort:

Landkreis/kreisfreie Stadt	Anzahl der Angebote
Stadt Erfurt	8
Stadt Gera	1
Landkreis Gotha	4

Landkreis/kreisfreie Stadt	Anzahl der Angebote
Landkreis Hildburghausen	3
Stadt Jena	2
Landkreis Nordhausen	1
Landkreis Saale-Orla-Kreis	1
Landkreis Sömmerda	3
Landkreis Sonneberg	1
Landkreis Wartburgkreis	1
Landkreis Weimarer Land	1
Summe	26

6. Hat die Landesregierung über die in Frage 5 erfragten Leistungen hinaus Kenntnis über in Planung befindliche neue Angebote der personenzentrierten Komplexleistung? Wenn ja, in welchen Landkreisen oder kreisfreien Städten sollen diese Angebote entstehen?

Antwort:

Landkreis/kreisfreie Stadt	Anzahl der Angebote
Stadt Jena	2
Stadt Weimar	2
Landkreis Wartburgkreis	1
Landkreis Gotha	1
Landkreis Weimarer Land	1
Summe	7

Schenk
Ministerin